

## § 128d SGB XII Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

Bundesrecht

---

### Fünfzehntes Kapitel – Statistik -> Zweiter Abschnitt – Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

<b>Titel:</b> Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -	<b>Normgeber:</b> Bund
<b>Redaktionelle Abkürzung:</b> SGB XII	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 860-12
<b>Normtyp:</b> Gesetz	

#### § 128d SGB XII – Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge

(1) Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die jeweilige Höhe der angerechneten Einkommensart, getrennt nach

1. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. Renten wegen Erwerbsminderung,
4. Versorgungsbezüge,
5. Renten aus betrieblicher Altersvorsorge,
6. Renten aus privater Vorsorge,
7. Vermögenseinkünfte,
8. Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz ,
9. Erwerbseinkommen,
10. übersteigendes Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners,
11. öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder,
12. sonstige Einkünfte.

(2) Weitere Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die Art und Höhe der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 , Absatz 3 , 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.